

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans-Jakob Boesch (FDP, Zürich), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)

betreffend Reduktion der Vermögenssteuersätze

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS631.1) wird wie folgt geändert:

§ 47

Absatz 1

Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif)

% _{oo}	für die ersten	Fr. 100'000
½ % _{oo}	für die weiteren	Fr. 231'000
1 % _{oo}	für die weiteren	Fr. 386'000
1 ½ % _{oo}	für die weiteren	Fr. 616'000
2 % _{oo}	für Vermögensteile über	Fr. 1'333'000

Absatz 2

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von §34 Abs. 1 lit a. zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

% _{oo}	für die ersten	Fr. 200'000
½ % _{oo}	für die weiteren	Fr. 231'000
1 % _{oo}	für die weiteren	Fr. 386'000
1 ½ % _{oo}	für die weiteren	Fr. 616'000
2 % _{oo}	für Vermögensteile über	Fr. 1'433'000

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

Hans-Jakob Boesch
Stefan Schmid
Philipp Kutter

Begründung

Gemäss Steuerbelastungsmonitor 2016 gehört der Kanton Zürich zu den Kantonen mit den höchsten Vermögenssteuersätzen, die bei sehr hohen Vermögen in den Bereich von 6 bis 7 Promille gelangen. Im weiteren sind die Freibeträge in vielen Kantonen für beide Tarife ebenfalls höher. Dies alles ist der Standortattraktivität abträglich.

Vermögen sind in vielen Fällen nicht liquide (Liegenschaften, private Unternehmensanteile) und generieren nicht automatisch Erträge. Um die Vermögenssteuern bezahlen zu können, müssen somit Vermögensteile veräussert oder Einkommensteile herangezogen werden.

Die Steuerpflicht beginnt im Kanton Zürich schon bei relativ geringen Vermögen (77'000 Franken für Alleinstehende, 154'000 Franken für Verheiratete). Allerdings verläuft die Progression zunächst relativ flach, so dass der Kanton Zürich bis zu einem Vermögen von rund 1 Mio. Franken zu den steuergünstigsten Kantonen gezählt werden kann. Ab einem Reinvermögen von über 1 Mio. Franken verliert unser Kanton deutlich und kontinuierlich an Boden. Ab ca. 5 Mio. Franken sind alle Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver. Ab ca. 10 Mio. Franken muss im Kanton Zürich gar das Dreifache an Vermögenssteuer bezahlt werden, als im Nachbarkanton Schwyz.

Mit der PI wird der Kanton Zürich bei den Vermögensfreibeträgen (leichte Anpassung nach oben) wie auch bei der Besteuerung von grossen Vermögen ähnlich attraktiv wie die meisten umliegenden Kantone.

Bemerkung:

Die heute gültigen Sätze sind wie folgt:

Grundtarif:

‰	für die ersten	Fr. 77'000
½ ‰	für die weiteren	Fr. 231'000
1 ‰	für die weiteren	Fr. 386'000
1 ½ ‰	für die weiteren	Fr. 616'000
2 ‰	für die weiteren	Fr. 925'000
2 ½ ‰	für die weiteren	Fr. 923'000
3 ‰	für Vermögensteile über	Fr. 3'158'000

Verheiratetentarif

0 ‰	für die ersten	Fr. 154'000
½ ‰	für die weiteren	Fr. 231'000
1 ‰	für die weiteren	Fr. 386'000
1 ½ ‰	für die weiteren	Fr. 616'000
2 ‰	für die weiteren	Fr. 925'000
2 ½ ‰	für die weiteren	Fr. 924'000
3 ‰	für Vermögensteile über	Fr. 3'235'000